

§ 110 a.

Zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs können die umlagepflichtigen Einwohner, welche Zugtiere oder Wagen besitzen, auch zur Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten verpflichtet werden.

Der § 110 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel III.

Nach § 125 der Gemeindeordnung und § 121 der Städteordnung wird als § 125 a der Gemeindeordnung und als § 121 a der Städteordnung folgende Bestimmung eingefügt:

Auf die Verabfolgung der Bürgerholzgabe in Natur steht den Berechtigten ein Anspruch nur insoweit zu, als die Holzgabe zur Befriedigung des nachgewiesenen dringenden Feuerungsbedürfnisses erforderlich ist.

Für ihre weitergehenden Gabholzansprüche werden die Berechtigten mit Geld entschädigt.

Artikel IV.

Das Ministerium des Innern kann zum Vollzug des Artikel III weitere Bestimmungen erlassen; es bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Gesetz wieder außer Wirksamkeit tritt.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 27. September 1917.

Friedrich.

von Bodman

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. R. Müller.

Verordnung.

(Som 24. September 1917.)

Verbotene Kundgebungen und Verbreitung unwahrer Nachrichten betreffend.

Auf Grund des § 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

§ 1.

1. Jede böswillige, für die öffentliche Ruhe und Ordnung, für die Wachtstellung oder für das Ansehen des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates schädliche oder sich gefährdende Kundgebung,

2. jede Verbreitung unwahrer Nachrichten über den Krieg, die deutsche Kriegführung oder erhebliche wirtschaftliche Vorgänge ist verboten.

§ 2.

Wer das Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Freiheitsstrafe androhen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1 500 M bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im *Badischen Gesetzes- und Verordnungsblatt* in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 6. November 1914 — *Staatsanzeiger* 1914 Seite 499 und 1915 Seite 609 — aufgehoben.

Karlsruhe, den 24. September 1917.

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps:

F s b e r t,
Generalleutnant.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps vom 11. Juni 1917 die Regelung des Ablasses von Tannen- und Fichtenholz und Preisfestsetzung dafür betreffend (*Gesetzes- und Verordnungsblatt* Seite 203).

(Vom 30. September 1917.)

Gemäß Ziffer 3 und 4 der oben bezeichneten Verordnung wird unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen der Kriegsamtstelle vom 12. August 1917 (*Gesetzes- und Verordnungsblatt* Seite 298) folgendes bestimmt:

1. Für das aufbereitete und an die Fahr- beziehungsweise Schleifwege verbrachte Holz sind ohne Rücksicht auf den Fuhrlohn folgende Festmeterpreise als feste Werte maßgebend:

Fi- und La-Stämme I.	53,— M	Abchnitte I.	50,— M
II.	49,— "	II.	44,— "
III.	45,— "	III.	36,— "
IV.	40,— "		
V.	35,— "		
VI.	30,— "		

